

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Probiß.

Abonn. vierteljährlich 30 Rgr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Durch die Königl. Post vierteljährlich 33 Rgr. Einzelne Nummern 1 Rgr.

Erst. Königl. Marg. 7 u. Inserate, d. Spaltzeile 5 Pf., werden d. Ab. 7 (Sonnt. bis 2 U.) angenommen in der Expedition: Johanna-Allen und Waisenhausstraße 6.

Nr. 114.

Mittwoch, den 24. April

1861.

Dresden, den 24. April.

— Zu Ehren des Geburtsfestes Sr. k. Hoh. des Kronprinzen brachte das Musikchor der Brigade „Kronprinz“ höchst demselben auf seiner Villa bei Strahlen gestern eine Morgenmusik.

— Gestern, als am hohen Geburtsfeste Sr. k. Hoh. des Kronprinzen, kamen die 40 Thlr. betragenden Zinsen der „Alberthstiftung“ an 20 würdige alte Männer (10 katholische und 10 evangelisch-lutherische) durch die Armenversorgungsbehörde zur Verteilung. Von diesen 20 Empfängern sahen 6 in den achtziger, 10 in den siebziger, 3 in den sechziger und 1 in den fünfziger Jahren. Das genannte Legat ist im Jahre 1857 von dem Reichsfreiherrn Adolph v. Malzan gestiftet worden, welcher seine liebevolle Fürsorge für Dresdens Arme, wie bekannt, schon in vielfacher Richtung betätigt hat.

— Die zweite Kammer beschäftigte sich in ihrer gestrigen Sitzung zunächst mit den auf die Gerichts- und Behördenorganisation im Schönburg'schen bezüglichen Petitionen und trat dabei den Deputationsanträgen einstimmig bei. Dann ging dieselbe zur Beratung einer Petition, die Verordnung über das Agentenwesen vom 5. Novbr. 1859 betr., über und nahm, den vom Abg. Riedel aufgenommenen Antrag der Petenten (auf Vorlegung oder Rücknahme dieser Verordnung anzutragen) gegen 9 Stimmen ablehnend, den Deputationsantrag: „diese Petition an die Regierung zur Kenntnissnahme abzugeben“, gegen 2 Stimmen an, lehnte dagegen den vom Abg. Gchorius eingebrachten Zusatzantrag: „und dabei die Erwartung auszusprechen, daß diejenigen Bestimmungen der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz über das Agentenwesen, welche dem Gebiete der Gesetzgebung angehören sollten, den Ständen zur Erklärung werden vorgelegt werden“, gegen 32 Stimmen ab und trat schließlich gegen 2 Stimmen dem Deputationsantrage bei: „die Kammer wolle der Regierung gegenüber den Wunsch aussprechen, daß Bestimmungen von der Tragweite der Verordnung vom 5. Novbr. 1859, also solche Bestimmungen, welche als Beschränkung der durch die Verfassungsurkunde garantierten Rechte der Staatsbürger angesehen werden können, künftighin nicht wieder auf dem Verordnungswege getroffen werden möchten.“

— Im 12. Februar ward von der Staatsregierung der Zweiten Kammer eine Revision des Wahlgesetzes zugesagt, und am 18. April sind die aus letzterer hervorgegangenen Gesetzesvorlagen bei der genannten Kammer eingegangen. An dem Principe der ständischen Vertretung und seinen notwendigen Konsequenzen ist zwar festgehalten; nichtsdestoweniger werden aber durch die Vorlagen sehr wesentliche Modificationen des Bestehenden vorgeschlagen. Dieselben beruhen in der Hauptsache

auf einer größeren Beteiligung des mobilen Vermögens und der Arbeit neben dem Grundbesitz bei der ständischen Vertretung. Es wird zunächst die Verstärkung der Ersten Kammer um drei lebenslängliche Mitglieder beabsichtigt, welche vom König nach freier Wahl, ohne Beschränkung auf Ansässigkeit, jedoch mit Ausschluß von activen Militärs, Hofbeamten und allen dem Richterstande nicht angehörigen Civilstaatsdienern ernannt werden. Die Zweite Kammer soll in Anerkennung der hohen Bedeutung, welche für Sachsen namentlich die große Industrie hat, künftig zehn Vertreter des Handels- und Fabriklandes anstatt der bisherigen fünf enthalten. Wie aber den Unangesessenen insofern bei der Zusammensetzung der Zweiten Kammer eine größere Beteiligung als gegenwärtig zugestanden wird, so ist die gleiche Rücksicht in noch weit höherem Grade bei den Vorschriften über die Wahlen aller städtischen und bäuerlichen Abgeordneten zur Geltung gebracht. Während nämlich bei denselben gegenwärtig die Ansässigkeit ausschließliche Bedingung der Stimmberechtigung und der Wählbarkeit ist, sollen künftig die Unangesessenen unter den für die Angesehenen zeitlich bestandenen persönlichen Voraussetzungen, namentlich des erfüllten 25. Altersjahres, übrigens in den Städten, abgesehen von dem Bürgerrechte, schon beim Besitze der Gemeindegliedschaft und bei Entrichtung eines directen Steuerbetrags von 3 Thalern stimmberechtigt sein, die Wählbarkeit aber ihnen unter gleichen Bedingungen wie den Angesehenen zugestanden werden. Das Wahlverfahren hält vor Allem die bisher bestandene völlige Wahlfreiheit fest, das Verbot der Vorversammlungen wird aufgehoben. Durch Einführung feststehender Wahllisten an der Stelle der jetzt nach Ausschreibung jeder Wahl erst zu errichtenden dergleichen durch Beseitigung aller unnötigen Förmlichkeiten und durch Zurückführung der vorkommenden Fristen auf das nothwendige Maß wird eine sehr erhebliche Abkürzung des Wahlverfahrens erreicht, auch dem Vorkommen von Wichtigkeiten mehr als bisher vorgebeugt.

— Vor ca. 4 Wochen sind in einem hiesigen Erziehungs-institute die nachstehend verzeichneten Pretiosen entwendet worden: 1) eine lange Kette, dünn und von lichtem Gold, 2) ein Ring mit 5 Türkisen in einer Reihe, 3) ein Ring mit 5 Perlen, in deren Mitte ein kleiner Amethyst befindlich war, 4) ein Ring mit kleinen Türkisen, deren Fassung etwas schadhast war, 5) ein kleines Kreuz mit irländischen Diamanten, 6) eine Mosaikbroche in glatter Goldfassung, einen Hund darstellend, 7) ein Armband von ungeschliffenen Korallen, woran einige Schnüre zerissen waren, und 8) ein Armband von runden Korallenperlen mit 2 Trödeln. — Jedermann ist ersucht, etwaige Momente, durch welche die Wiedererlangung des Gestohlenen so-